jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/9/29 98/12/0117

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.09.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

AVG §13 Abs1;
BDG 1979 §14 Abs1;
PG 1965 §62c Abs1;

Rechtssatz

Eine nur mündlich erfolgte Mitteilung des Beamten, er wolle polizeiärztlich untersucht werden, kann nicht als Antrag auf Einleitung eines Ruhestandsversetzungsverfahrens iSd § 62c Abs 1 PG angesehen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998120117.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at